

RS OGH 2002/6/26 3Ob52/02x, 3Ob8/13t, 8Ob150/18v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Norm

EO §351

Rechtssatz

Im Teilungserkenntnis enthaltene Teilungsregeln oder Teilungsanordnungen binden das Exekutionsgericht. Im Exekutionsantrag nach § 351 EO muss kein Teilungsvorschlag gemacht werden. Ein solcher Antrag wäre auch für das Gericht nicht bindend. Hier: Begründung von Wohnungseigentum.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 52/02x
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 3 Ob 52/02x
Veröff: SZ 2002/90
- 3 Ob 8/13t
Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 8/13t
Auch; Beisatz: Im Teilungsurteil enthaltene Teilungsmodalitäten binden sowohl das Exekutionsgericht als auch die Parteien. (T1)
- 8 Ob 150/18v
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 8 Ob 150/18v
Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116634

Im RIS seit

26.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at